

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

A. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten des Sportbetriebs und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TVB Beiträge von den Mitgliedern. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

B. Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Alle aktiven Mitglieder zwischen 18 und 74 Jahren haben die Pflicht, entweder 8 Arbeitsstunden abzuleisten oder diese gegen eine Gebühr von 20 Euro je Stunde abzulösen.

Neumitglieder müssen im 1. Mitgliedsjahr lediglich 4 Arbeitsstunden erbringen.

Für Jugendliche, die im laufenden Jahr 16 oder 17 Jahre alt werden und zu den aktiven Mitgliedern zählen, gelten die vorgenannten Regelungen zu den Arbeitsstunden mit der Ausnahme, dass lediglich 4 Stunden über das Jahr verteilt, abgeleistet bzw. für 10 Euro/Stunde vergütet werden müssen. Gleiches gilt für volljährige SchülerInnen, Auszubildende und Studenten (mit Nachweis)

- (3) Die Ableistung von Arbeitsstunden durch andere ist möglich. Vorstände und der Vergnügungsausschuss sind von der Pflicht zur Arbeitsstundenableistung befreit, dürfen aber keine Arbeitsstunden verkaufen oder verschenken, es sei denn bei den Beschenkten handelt es sich um Familienangehörige.
- (4) Personen, die dem Verein lediglich mit einer Zweitmitgliedschaft angehören brauchen keine Arbeitsstunden abzuleisten bzw. abzulösen.

C. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der TVB eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins,
2. Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen,

Beitragsordnung TVB



3. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben handeln.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe fällig.

D. Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag wird Anfang April des Kalenderjahres abgebucht.
- (2) Für die Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Sollten Mitglieder in begründeten Einzelfällen nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, so ist zusätzlich zum Beitrag eine jährliche Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr von 10,00 € fällig.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird durch Bankgebühren (z.B. Rücklastschriften) belastet, sind die Gebühren vom Mitglied zu tragen. Ist der Jahresbeitrag bis zum 30.04. nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zum Eingang gem. § 288 (1) BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei entstehenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (7) Sollte ein Einzug trotz erfolgter Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung bis zum 01.07. des Geschäftsjahres nicht möglich sein, verwirkt das Mitglied seine Mitgliedsrechte.
- (8) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- (9) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, ist es verpflichtet, seine fälligen und noch fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfüllen.

E. Beiträge

Mitglied	Jahresbeitrag
Aktive Einzelperson über 18 Jahre	215,00 €
Ehepaare und Lebensgemeinschaften	350,00 €

Beitragsordnung TVB



Familien mit Kindern	395,00 €
Erwachsenes Einzelmitglied mit Kindern	240,00 €
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	65,00 €
Auszubildende/Studenten bis 25 Jahre (Nachweis einmal jährlich erforderlich)	105,00 €
Zweite Vollmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein (Nachweis einmal jährlich erforderlich)	105,00 €
Passives Mitglied	45,00 €

Die Vollmitgliedschaft und der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten beginnt mit dem Geschäftsjahr, in dem sich die Voraussetzungen für den Beitragswechsel ergeben. Kündigungen bzw. Statusänderungen müssen bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich beim Vorstand angemeldet bzw. bekanntgegeben werden. Bei Neueintritten ist das Eintrittsdatum halbjährlich und das am Tage des Eintritts vollendete Lebensjahr maßgebend für die Beitragshöhe. Für Neumitglieder gilt im 1. Jahr ein Schnupperbeitrag von **99,00 € (Kinder 25,00 €)**. Wenn ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, so zahlt dieses anteilig.

F. Gastgebühren

Gastgebühr	1 Stunde	
Platzgebühr für Gäste	10,00 €	ohne beteiligtes aktives TVB-Mitglied: Zahlung in bar
	5,00 €	mit aktivem TVB-Mitglied: Abrechnung über TVB-Mitglied

Es können pro Person max. 4 Gaststunden/Jahr in Anspruch genommen werden. Gaststunden werden in der dafür vorgesehenen Liste im Vereinsheim eingetragen und über das teilnehmende TVB-Mitglied abgerechnet. Schnupperstunden im vertretbaren Umfang (2-3 Mal) sind nicht gebührenpflichtig. Die passive Mitgliedschaft schließt das aktive Tennisspielen auf der Tennisanlage grundsätzlich aus.

G. Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die sonstigen Gebühren betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

H. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2022 in Kraft.